

Neues vom Service für Sozialvereine – Vereins-Infos, Vereinsrechtliches, Veranstaltungs-Infos –

März 2020



Vereins-Infos

„Fit fürs Engagement“ – Veranstaltungen und Fortbildungen von Februar bis Juni 2020

Die Beauftragte für Bürgerengagement der Stadt Tübingen bietet in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Tübingen auch 2020 Veranstaltungen und Fortbildungen an. Alle Angebote sind kostenfrei für Vereinsmitglieder, Vorstände, ehrenamtlich und freiwillig Engagierte in Initiativen und Gruppen.

Weitere Informationen

[Broschüre „Fit fürs Engagement“](#)

Anmeldung erforderlich

bei der [Volkshochschule Tübingen](#)

E-Mail anmeldung@vhs-tuebingen.de

Telefon 07071 5603-29

Auftaktveranstaltung „Fit fürs Engagement“ mit Übergabe der DEKRA-Zertifikate an Datenschutz-Fachkräfte

„Verein 4.0 – Der Verein von morgen: digital oder aufgelöst?“ – so lautete der Titel der Auftaktveranstaltung am 19.02.2020 im Tübinger Rathaus, mit der das neue Programm startete. Hans-Jürgen Schwarz, Präsident des Bundesverbandes der Vereine und des Ehrenamtes e.V. (bvve) stellte Möglichkeiten und Strategien vor, wie neue Vorstandsmitglieder oder die junge Generation gewonnen werden können, wie man Widerständen und

Zweiflern in den eigenen Reihen begegnet und welche Chancen die Digitalisierung bringt.

Bei der Veranstaltung überreichte Gertrud van Ackern auch DEKRA-Zertifikate an Datenschutz-Fachkräfte. Sie machten im Vorjahr eine dreitägige Fortbildung zur Fachkraft Datenschutz. Das für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenlose Angebot der absurd orange GmbH & Co. KG und der StrategicEnterprise AG aus Tübingen richtete sich an Mitglieder der Tübinger Sozialvereine. Die anschließende DEKRA-Prüfung bestanden alle sechs Prüflinge.

Die Kosten der Fortbildung übernahm die Stadt Tübingen. Sie gab einen Zuschuss für Organisations- und Personalentwicklung für Vereine. Diese Förderung können überwiegend ehrenamtlich organisierte Vereine beantragen, die externe Beratung in ihrer Organisations- und Personalentwicklung benötigen, sich diese mit Ihrem Budget aber nicht leisten können. Speziell für gemeinnützige Vereine gibt es dafür einen Zuschuss. Jährlich stehen hierfür 10.000 Euro zur Verfügung. Damit können ca. fünf Vereine mit jeweils etwa 2.000 Euro unterstützt werden. Die Antragsfrist endet jeweils am 31.10. des Kalenderjahres. Gefördert werden unter anderem Beratungen zur Krisen- und Konfliktbewältigung, Organisations- und Ablaufoptimierung oder zur Kompetenzerweiterung.

Weitere Information und Antragsformular unter:

https://www.tuebingen.de/verwaltung/verfahren#zuschuss_fuer_organisation_s_personalentwicklung_bei_vereinen

Transparenzregister: Gebührenbefreiung bei Gemeinnützigkeit

Eine Änderung der Gebührenordnung zum Transparenzregister ermöglicht eine Befreiung für gemeinnützige Einrichtungen. Aktuell werden an Vereine betrügerische Eintragungsaufforderungen verschickt.

Im vergangenen Jahr erhielten viele Vereine eine Rechnung vom Bundesanzeiger-Verlag über eine Gebühr von 2,50 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer). Aufgrund der massiven Proteste der Verbände wurde nun im § 24 Abs. 1 Satz 2 Geldwäschegesetz eine Ausnahmeregelung geschaffen. Gemeinnützige Einrichtungen werden von der Gebühr befreit. Dafür wurde die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) geändert. Hier ist vorgesehen, dass sie künftig entweder per E-Mail oder über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen können.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Freistellungsbescheides. Die Befreiung gilt für die Jahre, für die ein steuerbegünstigter Zweck nachgewiesen wird, wenn der Verein den Antrag rechtzeitig gestellt hat. Wird der Antrag im Lauf des Jahres stellen, gilt die Befreiung für das gesamte

Gebührenjahr. Eine rückwirkende Befreiung für Jahre vor der Antragstellung ist aber nicht möglich (§ 4 Abs. 3 Satz 3 TrGebV).

Achtung Betrugsversuche: Derzeit kursieren E-Mails des Vereins „Organisation Transparenzregister e.V.“, welche darauf hinweisen, dass man sich kostenpflichtig eintragen müsse. Hierbei handelt es sich um eine Betrugsmasche. Reagieren Sie also nicht auf diese E-Mails.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 377 vom 12.2.2020

Vereinsrechtliches

Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel und im Jahr 2020

Die geplanten gesetzlichen Änderungen für gemeinnützige Einrichtungen wurden überwiegend vertagt. Aktuell gibt es zwei Gesetzesvorhaben zur Änderung steuerlichen Vorschriften:

- Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
- Drittes Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)

Die geplanten Änderungen, die gemeinnützige Organisationen betreffen, wurden überwiegend gestrichen bzw. entgegen den Länderinitiativen nicht aufgenommen. Die Gesetzgebungsverfahren sind zwar noch nicht abgeschlossen. Nach aktuellem Stand ergibt sich aber Folgendes:

- Die Erhöhung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 auf 22.000 Euro kommt zum Jahreswechsel.
- Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag sowie die Umsatzsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bleiben zunächst unverändert.
- Im Umsatzsteuergesetz (UStG) wird lediglich § 4 Nr. 18 geändert. d.h. an die EU-rechtlichen Vorgaben angepasst. Die Änderung von § 4 Nr. 21 und Nr. 22a unterbleibt zunächst. Die Vorgaben für die Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsveranstaltungen bleiben also unverändert.

Die Änderungen im Bereich Gemeinnützigkeit sollen nächstes Jahr in einem weiteren Gesetz vorgenommen werden. Neben der genannten Erhöhung der Freibeträge ist u.a. in der Diskussion:

- die Anerkennung von „Freifunk“ als gemeinnützig
- die Erhöhung der Kleinspendengrenze (vereinfachter Zuwendungsnachweis) auf 300 Euro

- die Vereinheitlichung der Regelungen zur Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 1 bis 3 Abgabenordnung)

Vom Finanzminister angekündigt wurde außerdem eine gesetzliche Regelung zur Gemeinnützigkeit von Vereinen, die Frauen per Satzung von der Mitgliedschaft ausschließen. Hier dürften sich aber kaum Neuerungen ergeben, weil die Fragen von der Rechtsprechung weitgehend geklärt sind. Änderung gesetzlicher Regelungen im Einzelnen:

Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen für gemeinnützige Zwecke nach der Öffnungsklausel

Die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Abgabenordnung war 2007 ergänzend zu den Katalogzwecken in den § 52 AO eingefügt worden. Die Finanzbehörden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, auf sich ändernde gesellschaftliche Verhältnisse zu reagieren. Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke ist so ohne Gesetzgebungsverfahren möglich. Für Zwecke nach dieser Öffnungsklausel ist (wie z.B. auch bei Sport) – das wird neu geregelt – ein Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge nicht möglich.

Hinweis: Bisher ist nach dieser Regelung aber nur ein Zweck als gemeinnützig erklärt worden: Turnierbridge.

Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG muss die Umsatzsteuer künftig nicht erhoben werden, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht höher als 22.000 € (bisher 17.500 €) und (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr nicht höher als 50.000 € sein wird. Die Regelung ist gerade für gemeinnützige Vereine von Bedeutung, weil viele Einnahmen nicht steuerbar oder steuerbefreit sind. Die verbliebenden Umsätze liegen dann oft unter der Kleinunternehmergrenze.

Hinweis: Die Erhöhung der Freigrenze kann dazu führen, dass Einnahmen, die in diesem Jahr noch umsatzsteuerpflichtig sind, im nächsten Jahr befreit sind. Vereine, die unter die neue Grenze rutschen und nicht auf die Umsatzbesteuerung verzichten wollen, müssen den Verzicht nicht ausdrücklich erklären. Es genügt, dass sie weiterhin Umsatzsteuervoranmeldungen oder -erklärungen abgeben.

Verpflegungsmehraufwendungen: Anhebung der Pauschalen

Mit den Pauschalen kann der Verpflegungsmehraufwand bei auswärtigen Tätigkeiten steuerfrei ersetzt werden. Für eintägige auswärtige Tätigkeiten ohne Übernachtung kann bisher ab einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte eine Pauschale von 12 € berücksichtigt werden; bei mehr als 24 Stunden 24 €. Der Betrag kann vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt beziehungsweise als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Für den An- und Abreisetag einer

mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit kann eine Pauschale von jeweils 12 € angesetzt werden. Ab 2020 erfolgt eine Anhebung der Pauschalen bei 24-stündiger Abwesenheit von 24 auf 28 € und bei mehr als achtstündiger Abwesenheit sowie am An- und Abreisetag von mehrtägigen Abwesenheiten von 12 auf 14 €.

Hinweis: Die Anhebung der Pauschalen erhöht den Spielraum für Kostenerstattungen an Ehrenamtler. Die Pauschalen können auch in Kombination mit den Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag gezahlt werden. Nicht möglich ist aber eine steuerfreie Erstattung der Fahrkosten zur regelmäßigen Arbeitsstätte (sog. erste Tätigkeitsstätte).

Weiterbildung kein Arbeitslohn

Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen in vielen Fällen bereits nach bisheriger Rechtslage nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden.

Die Steuerbefreiung gilt zukünftig auch für Weiterbildungsleistungen, die der Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit von Mitarbeitern dienen (z.B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind). Darunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die eine Anpassung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen ermöglichen und somit zur besseren Begegnung der beruflichen Herausforderungen beitragen.

Hinweis: Die Kostenübernahme für solche Weiterbildungen bietet sich auch für ehrenamtlich Tätige in gemeinnützigen Organisationen an – gerade weil hier oft kein unmittelbarer beruflicher Bezug besteht. Nicht begünstigt sind aber Weiterbildungen, die vorwiegend Belohnungscharakter haben.

Neuregelung wichtiger Umsatzsteuerbefreiungen – erst ab 2025

Das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ bringt erhebliche Änderungen bei den Umsatzsteuerbefreiungen für gemeinnützige Einrichtungen. Sie treten aber erst 2025 in Kraft.

Hinweis: Die betroffenen Einrichtungen sollten sich aber rechtzeitig auf die Änderungen einstellen. Teilweise umfassen die Steuerbefreiungen Leistungen bzw. Einrichtungen, die bisher nicht begünstigt waren.

- **Neuregelung von Leistungen der Wohlfahrtspflege:** Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG umfasst künftig eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen insbesondere an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zur Überwindung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit. Darunter fallen z.B. Leistungen der Schuldnerberatung, der „Tafeln“, der Frauenhäuser und die Beratung und Hilfe für Obdach- und Wohnungslose, Beratungsleistungen für Angehörige drogen- oder alkoholabhängiger Menschen, Leistungen im Zusammenhang mit

Migration, Leistungen der Beratungsstellen für Ehe- und Lebensfragen und Beratung und Hilfe für Straftatlassene sowie für Prostituierte.

Die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege ist künftig keine Voraussetzung mehr für die Steuerbefreiung. Betreuungs- und Pflegeleistungen an körperlich, geistig und seelisch hilfsbedürftige Personen fallen nicht mehr unter die Steuerbefreiung des § 4 Nummer 18 UStG, sondern ausschließlich unter die Steuerbefreiung des § 4 Nummer 16 UStG. Bei den von einem Menüservice erbrachten Leistungen handelt es sich ebenfalls nicht um eng mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen. Die Leistungen eines Mahlzeitendienstes (z. B. „Essen auf Rädern“) unterliegen aber unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 8 UStG dem ermäßigten Steuersatz.

- **Umsatzsteuerbefreiung für Verpflegungsdienstleistungen gegenüber**

Studierenden und Schülern: § 4 Nr. 23 UStG befreit wie bisher die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen. Diese Leistungen sind dann als mit der Erziehungsleistung „eng verbunden“ anzusehen, wenn sie tatsächlich als eigenständige Leistungen zur Erziehungsleistung erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung, die die Leistungen erbringt, die Erziehung der Kinder und Jugendlichen selbst leistet.

Dagegen stellt weiterhin die Beherbergung oder Beköstigung während kurzfristiger Urlaubsaufenthalte oder Fahrten, die von Sport- und Freizeitangeboten geprägt sind, keine Aufnahme zu Erziehungszwecken dar. Die bloße Bewirtung durch Unternehmer, die die Kinder oder Jugendlichen nicht zu den begünstigten Zwecken bei sich aufnehmen, ist auch weiterhin nicht befreit.

Als eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Leistungen werden nach § 4 Nr. 23 Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen und bestimmten Schulen begünstigt. Das war bisher nicht einheitlich geregelt. Die Verpflegung an staatlich anerkannten Schulen ist damit einheitlich steuerbefreit.

- **Steuerbefreiung für sonstige Leistungen von selbständigen**

Personenzusammenschlüssen: In der neuen Nr. 29 des § 4 UStG wird eine Steuerbefreiung eingeführt für sonstige Leistungen von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke ihrer nicht steuerbaren oder ihrer nach § 4 Nummer 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder Nummer 27 UStG steuerfreien Umsätze. Die Steuerbefreiung beruht auf Artikel 132 Absatz 1 f der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Bei dem Mitglied muss es sich um eine Person handeln, die nicht

steuerbare oder steuerfreie, dem Gemeinwohl dienende Leistungen der in § 4 Nummer 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder Nummer 27 UStG bezeichneten Art erbringt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die bisher nach § 4 Nummer 14 Buchstabe d UStG steuerfreien ärztlichen Praxis- und Apparategemeinschaften medizinische Einrichtungen, Apparate und Geräte zentral beschaffen und ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen sowie Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen und andere medizinisch-technische Leistungen für ihre Mitglieder ausführen. Tätigkeiten, die lediglich mittelbar der Ausführung von nicht steuerbaren oder steuerfreien Umsätzen der Mitglieder dienen oder von den Mitgliedern für solche bezogen werden (z. B. allgemeine Verwaltungsleistungen), fallen dagegen (wie bisher) nicht unter die Befreiung.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 374 vom 04.12.2019 sowie Vereinsinfobrief Nr. 373 vom 20.11.2019

Müssen Vereine Arbeitszeiten erfassen?

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (14.05.2019, C-55/18) zur Arbeitszeiterfassung wirft die Frage auf, ob auch Vereine betroffen sind. Es gilt aber zunächst: kein unmittelbarer Handlungsbedarf!

Der EuGH hatte im Fall der Klage einer spanischen Gewerkschaft gegen die Deutsche Bank festgestellt, dass die europäische Arbeitszeitrichtlinie nicht ausreichend umgesetzt sei. Die Mitgliedstaaten müssten dafür sorgen, dass den Arbeitnehmern die ihnen verliehenen Rechte zugutekommen. Ohne ein System, mit dem die tägliche Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers gemessen werden kann, könne weder die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und ihre zeitliche Verteilung noch die Zahl der Überstunden objektiv und verlässlich ermittelt werden, so dass es für die Arbeitnehmer äußerst schwierig oder gar praktisch unmöglich ist, ihre Rechte durchzusetzen.

Das Urteil hat keine direkten Auswirkungen auf das deutsche Arbeitsrecht. Hier ist zunächst der Gesetzgeber aufgefordert, die Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie umzusetzen. Bisher gibt es nur zwei Vorgaben, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer zu dokumentieren:

1. durch das Mindestlohngesetz: Danach sind alle Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

2. durch das Arbeitszeitgesetz: Sofern Arbeitnehmer des Vereins Überstunden leisten, müssen Sie diese nach § 16 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes erfasst werden. Auch hier gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 367 vom 20.06.2019

Nicht eingeladene Mitglieder – Beschlüsse der MV sind regelmäßig unwirksam

Werden Mitglieder nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen, führt das – auch ohne Anfechtung – in aller Regel zur Ungültigkeit der Beschlüsse. Das stellt das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) klar. (Beschluss vom 3.01.2019, 7 W 72/18). Im behandelten Fall hatte ein Verein drei Mitglieder nicht zur Versammlung eingeladen, bei der die Vorstandswahl stattfand. Obwohl davon einige nicht stimmberechtigt waren, hat das OLG die Unwirksamkeit der Vorstandswahl bestätigt.

Für das Vereinsrecht – so das OLG – gilt der Grundsatz, dass der Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung zur Nichtigkeit (Unwirksamkeit) führt. Die wirksame Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung setzt nach § 32 BGB die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung voraus. Die Nichtladung eines Teils der Mitglieder ist ein Einberufungsmangel, der die Nichtigkeit begründet. Ein solcher Verfahrensfehler führt dann zur Nichtigkeit, wenn der Fehler als relevant für die Ausübung der Mitgliedschafts- bzw. Mitwirkungsrechte anzusehen ist. Das Teilnahmerecht geht über das Recht, an der Abstimmung mitzuwirken, hinaus. Durch die Nichtladung sind diese Mitglieder gehindert worden, die Willensbildung durch Beiträge in der Aussprache zu beeinflussen.

Unwirksamkeit setzt keine Anfechtung voraus: Betrifft ein Verstoß lediglich Verfahrensvorschriften, die nicht übergeordneten Interessen, sondern nur dem Schutz einzelner Mitglieder dienen, können Beschlüsse nicht von vornherein nichtig, sondern nur anfechtbar sein. Die Willensbildung zur Wahl des Vorstandes dient aber auch den übergeordneten Interessen des Vereins und nicht nur dem Schutz einzelner Mitglieder.

Der BGH hat seine frühere Auffassung aufgegeben, nach der ein Verfahrensfehler nur dann zur Ungültigkeit eines Beschlusses führt, wenn das Abstimmungsergebnis darauf beruht. Nach dieser Auffassung hätte es genügt, wenn der Verein nachweist, dass der Beschluss auch ohne die Stimmen der nicht geladenen zustande gekommen wäre, weil die Mehrheit entsprechend groß war. Mittlerweile vertritt der BGH die sog. Relevanztheorie. Demnach kommt es darauf an, ob die verletzte Verfahrensvorschrift die Teilnahme des Vereinsmitgliedes an der Willensbildung des Vereins gewährleisten soll. Es muss ausgeschlossen sein, dass sich der Verfahrensfehler auf das Beschlussergebnis ausgewirkt hat (Brandenburgisches OLG, Urteil vom 3.07.2012, 11 U 174/07).

Dabei kommt es nicht nur auf die Stimmenzahl an, sondern auch darauf, dass ein Mitglied die Willensbildung des Vereins durch Beiträge in der Aussprache beeinflussen kann. Der Verein müsste also nachweisen, dass die Debatte zu keinem anderen Ergebnis hätte führen können. In der Praxis ist das fast unmöglich. Der Verein müsste dazu nämlich darlegen, wie die Mitgliederversammlung mit welchen konkreten Wortbeiträgen und welchem konkreten Einfluss verlaufen wäre, wenn die nicht geladenen Mitglieder anwesend gewesen wären (Brandenburgisches OLG, Urteil vom 3.07.2012, 11 U 174/07).

Fazit: Alle Mängel, die ein Mitglied an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung hindern, führen fast zwingend zur Unwirksamkeit (Nichtigkeit der Beschlüsse). Das gilt z.B. für folgende Fälle:

- Die Versammlung wurde „zur Unzeit“ einberufen, also zu einem Zeitpunkt, der Mitgliedern die Teilnahme kaum möglich macht – etwa während der üblichen Arbeitszeiten oder in der Haupturlaubszeit.
- Ein Tagesordnungspunkt über den beschlossen wurde, war in der Einladung nicht genannt worden. Der Tagesordnungspunkt ist aber so bedeutend, dass er den Ausschlag dafür geben konnte, ob ein Mitglied teilnimmt.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 365 vom 16.05.2019

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt mit Änderungen errichtet

Bei der 143. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2020 fand als TOP 14 die 2. und 3. Lesung zur Errichtung einer Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) statt. Die Debatte war kontrovers und auch die Redner*innen der Koalition akzentuierten durchaus unterschiedliche Erwartungen an die DSEE. Zentrale Änderungen am Regierungsentwurf betrafen die zwischenzeitlich rein operative Ausrichtung der Stiftung, die ausnahmslos aus der Zivilgesellschaft kritisiert wurde. Durch diese Änderungen sollen Doppelstrukturen vermieden und die Abstimmung mit bestehenden Formaten zivilgesellschaftlicher Infrastrukturen gewährleistet werden. Hierzu soll auch beitragen, dass auch das Fördern zur Stiftungsaufgabe gemacht und eine vorläufige Begrenzung der Mitarbeitenden auf zunächst 75 Personen beschlossen wurde – was aber immer noch ein Vielfaches etwa des BBE nach 18 Jahren Aufbauarbeit darstellt. Für den geänderten Gesetzentwurf zur DSEE stimmten 352 Abgeordnete der Regierungsfractionen. Dagegen stimmten FDP und AfD, während sich Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke enthielten. BBE-Geschäftsführer Dr. Ansgar Klein: „Die Änderungen des Stiftungsgesetzes in der 2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag entsprechen der von zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter dem BBE, vorgetragenen Kritik. Es wird nun darauf ankommen, dass der Stiftungsaufbau

von vornherein durch eine enge Kooperation der neuen Bundesstiftung gerade mit dem BBE als nationaler Plattform für Engagementpolitik auf Partnerschaft und Synergien setzt. Da der Vernetzungsauftrag immer noch als Auftrag im Stiftungsgesetz steht, gilt es Konkurrenzen und Doppelstrukturen durch eine enge Abstimmung und gute Partnerschaft der Stiftung mit den Formaten der zivilgesellschaftlichen Selbstorganisation und Vernetzung vorzubeugen.“

[Protokoll des Tagesordnungspunktes DSEE](#)

[Video und Unterlagen](#)

Aus: BBE-Newsletter Nr. 3 vom 13.2.2020

Frauenvereine, Männervereine und Gemeinnützigkeit

Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat Ende 2019 mit seiner Überlegung, dass Vereine, die grundsätzlich keine Frauen aufnehmen, aus seiner Sicht nicht gemeinnützig sein sollten, einiges Aufsehen erregt. Hintergrund der Debatte ist ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 17. Mai 2017, dass eine Körperschaft dann nicht gemeinnützig sein kann, wenn sie Frauen »ohne sachlichen Grund« von der Mitgliedschaft ausschließt (Urteil – V R 52/15 – vom 17. Mai 2017, BStBl 2018 II, Seite 218). Ob dieses Thema aber in der angekündigten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts eine Rolle spielen wird, bleibt unklar. In einer Antwort der Bundesregierung vom 15. Januar 2020 auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (Drucksache 19/16511) heißt es auf mehrere Fragen dazu: „Die Überlegungen innerhalb des Bundesfinanzministeriums zu einem Reformvorhaben sind noch nicht abgeschlossen.“ Auch räumte das Ministerium ein, über keinerlei Daten zur Reichweite des Themas zu verfügen, also bei wie vielen gemeinnützigen Organisationen aus „sachlichen Gründen“ genderspezifische Ausschlüsse vorliegen. Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, Inhaberin des Lehrstuhls für Steuerrecht und Direktorin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School in Hamburg, hat das Thema in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung aus rechtlicher Sicht aufbereitet.

[Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion](#)

[Beitrag von Prof. Dr. Birgit Weitemeyer auf faz.net](#)

Aus: BBE-Newsletter Nr. 3 vom 13.2.2020

Bundeskanzlerin bekräftigt Reform für bürgerschaftlich Engagierte

Bei einer Rede vor und Diskussion mit Ehrenamtlichen in Deggendorf bekräftigte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 20. Januar 2020 ihren Willen und den Willen der Bundesregierung insgesamt, die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement, insbesondere auch in Form ehrenamtlicher Tätigkeit noch in dieser Legislatur zu verbessern. Die Diskussion mit den

Ehrenamtlichen vor Ort sah die Bundeskanzlerin für sich zugleich als eine Lernstunde, um in die richtige Richtung zu reformieren: „Denn wir haben schon vom Bundesrat einen Antrag mit der Anfrage, wann nun endlich das Ehrenamtsgesetz der Bundesregierung kommt, in dem wir steuerliche Fragen klären wollen, Pauschalen, Übungsleiterpauschalen und anderes. Deshalb ist das hier jetzt für mich sozusagen noch eine Lernstunde, um zu hören, wo Ihnen der Schuh drückt, damit wir dann auch parlamentarisch und in der Bundesregierung das Richtige tun können. Denn wir wollen in dieser Legislaturperiode die Rahmenbedingungen für das Ehrenamt noch einmal verbessern.“

[Zur Pressemitteilung und Rede](#)

Aus: BBE-Newsletter Nr. 2 vom 30.1.2020

Veranstaltungs-Infos

Veranstaltungen im Rahmen der Reihe 10 Jahre Erklärung von Barcelona

»

Hier geht es zur [Broschüre mit allen Veranstaltungen im Jahr 2020](#).

Weitere Veranstaltungen von FORUM & Fachstelle INKLUSION finden Sie [hier](#).

Schnuppertermin am 6. März: „TANZ MIT“ – Körper-Komplizen – ein inklusives Tanzprojekt

Kooperationsprojekt von der Lebenshilfe Tübingen e.V., Universitätsstadt Tübingen und dem Tanzstudio Danzon. Angesprochen sind Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die Lust und Freude haben am Tanzen.

Es wird einen Schnuppertermin geben am Freitag, den 6. März 2020 von 14 bis 16 Uhr, Ort: Aula Uhlandstraße, Uhlandstraße 30, 72072 Tübingen

Projektstart: Freitag, 13.3.2020, 14 Uhr, Aula Mensa Uhlandstr., anschließend regelmäßige Probentermine freitags 14 bis 16 Uhr in der Aula Mensa Uhlandstraße (mit Fahrdienst).

Für Oktober ist eine Aufführung im Sudhaus Tübingen vorgesehen.

Wir benötigen bei der Suche von Interessierten Ihre Hilfe! Bitte informieren und werben Sie bei Ihren Schüler*innen, Mitarbeiter*innen, Klient*innen, Bewohner*innen, Werkstatt- und Bewohnerräte usw. für das Tanzprojekt.

Den Informationsflyer (siehe anbei) lassen wir Ihnen gerne zukommen. Bitte nennen Sie uns die Anzahl und die Adresse, wo wir es hinschicken sollen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Kontakt und weitere Informationen:

Uwe Seid
Beauftragter für Senioren und Inklusion
Universitätsstadt Tübingen
Münzgasse 20
72070 Tübingen
Telefon 07071 204-1444
Fax 07071 204-41406
E-Mail: uwe.seid@tuebingen.de
Internet: www.tuebingen.de

Di, 10. März: Vortrag „Digital barrierefrei? – Na klar!“

Digital barrierefrei: Barrierefreiheit im Netz ist ein wichtiges Thema. Wann ist der Zugang zu einer Webseite barrierefrei? Welche Kriterien sind hierfür wichtig? Welche Vorgaben müssen umgesetzt werden? Wer muss sie umsetzen? Wer profitiert davon? Die EU-Webseiten-Richtlinie (Richtlinie 2016/2102) fordert zeitnah Barrierefreiheit von Webseiten und anderer digitaler Kommunikation.

Prof. Dr. Gottfried Zimmermann führt mit dem Vortrag „Digital barrierefrei? – Na klar!“ in die Thematik ein. Er zeigt die Vorteile von einem barrierefreien Design für alle Benutzer/-innen. Ihm ist wichtig, dass die gesetzlichen Vorgaben als Chance für die Aufwertung der digitalen gesehen werden. Deshalb müssen die gesetzlichen Vorgaben auch umgesetzt werden. Im Anschluss beantwortet er Fragen aus dem Publikum.

Di, 10.03., 19:00-20:30 Uhr, Saal der vhs Tübingen, ohne Gebühr

Fr, 13. März: Workshop „Barrierefreiheit im Netz erfolgreich umsetzen“

Der Workshop richtet sich an Berufstätige, die sich mit Design, Administration oder Qualitätssicherung von Webanwendungen und webbasierten Medien beschäftigen oder sich dafür interessieren. Kenntnisse in HTML und CSS sind von Vorteil. Der Workshop gliedert sich in zwei Teile:

1. Im ersten Teil werden Benutzergruppen, Barrieren und Hilfsmittel vorgestellt. Wir lernen verschiedene – auch „temporäre“ - Arten von Behinderungen

kennen und sehen, dass digitale Medien dadurch mit Barrieren behaftet sind. Dafür gibt es verschiedene Hilfsmittel und Anpassungsstrategien.

2. Im zweiten Teil geht es um die Umsetzung in die Praxis: grobes Design einer beispielhaften Webanwendung. Wir diskutieren die Auswirkungen bestimmter Designentscheidungen auf die Barrierefreiheit anhand von Wireframes, auch in Bezug auf zugrundeliegenden Technologien (z. B. HTML, CSS).

Referent ist Prof. Dr. Gottfried Zimmermann, Hochschule der Medien Stuttgart. Einer seiner Arbeitsschwerpunkte sind die Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der digitalen Barrierefreiheit. Sein Anliegen: „Ein Design zu fördern, das Anwendungen von Informations- und Kommunikations-Technologien für jede(n) benutzbar macht.“ Gottfried Zimmermann war unter anderem beteiligt am Leitfaden und der Checkliste „Barrierefreie Kommunikation bei Veranstaltungen“, ein Projekt in Zusammenarbeit mit dem PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg: <https://gpil.eu/leitfaden/>

Workshop für Anwender*innen und Verantwortliche. Maximal 20 Teilnehmer/-innen

Fr, 13.03., 10:00-13:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr, Raum 210, vhs Tübingen

Kurs Nummer 201-10716, Kosten: 36,00 €, Anmeldung erforderlich über vhs Tübingen: www.vhs-tuebingen.de

Veranstalter: Zusammenarbeit von Volkshochschule Tübingen und FORUM & Fachstelle INKLUSION. Die Veranstaltungsreihe wird unterstützt von der Universitätsstadt Tübingen.

Freitag, 27. März: Festakt „10 Jahre Erklärung von Barcelona“

Vor 10 Jahren hat die Stadt Tübingen einen Vertrag unterschrieben. Der Vertrag heißt: Erklärung von Barcelona. Die Erklärung von Barcelona sagt: Menschen mit Behinderung sollen am Leben in der Stadt überall dabei sein. Dazu sind vor 10 Jahren viele Ideen aufgeschrieben worden. Es sind viele Ideen davon umgesetzt worden. Vieles ist aber auch noch zu tun. Deshalb wollen wir feiern! Was ist auf diesem Fest los?

- In einem Theaterstück spielen Menschen mit und ohne Behinderung zusammen.
- Die Cheerleader-Gruppe Blue Poisons tritt auf.
- Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung vom Zirkus Zambaioni zeigen etwas aus ihrem Programm.
- Der Gebärdensprach-Chor Sign Singers ist dabei.
- Nach dem Programm gibt es Kleinigkeiten zu essen und zu trinken.

- Zum Abschluss gibt es Tanzen für alle. Die Musik legt ein Diskjockey auf. Sein Name ist DJ LOFF.
- **Begrüßung**
Dr. Christoph Gögler, Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Tübingen
Uwe Seid, Beauftragter für Senioren und Inklusion
Brigitte Duffner, FORUM & Fachstelle INKLUSION
- **Grußworte**
Boris Palmer, Oberbürgermeister
Stephanie Aeffner, Landes-Behindertenbeauftragte Baden-Württemberg
- **Redebeitrag „Demokratie braucht Inklusion“**
Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Freitag, 27. März 2020, 18 Uhr, Sparkassen Carré, Mühlbachäcker Str. 2

Veranstalter: Universitätsstadt Tübingen und FORUM & Fachstelle INKLUSION, mit freundlicher Unterstützung der Kreissparkasse Tübingen.

Den Flyer zum Festakt finden Sie über diesen Link: <https://www.sozialforum-tuebingen.de/index.php?menuid=31&reporeid=231>

Weiterentwicklung Handlungskonzept Barrierefreie Stadt Tübingen – Bürgerbeteiligung

Bei der Erklärung von Barcelona sind in Tübingen vor 10 Jahren viele Ideen aufgeschrieben worden. Das ist das Handlungskonzept „Barrierefreie Stadt Tübingen“. Jetzt will die Stadt Tübingen will das Handlungskonzept „Barrierefreie Stadt Tübingen“ überarbeiten. Es sollen viele neue Ideen aufgenommen werden. Was ist gut gelaufen? Was hat nicht so gut geklappt? Was fehlt? Was ist besonders dringend? Es soll genau aufgeschrieben werden wie diese Ideen besser umgesetzt werden. Dazu wird es drei große Treffen geben.

Tübingen wird inklusiv: Mitreden – Mitgestalten:

1. Auftakt-Workshop: Was gelang gut? Wie geht es weiter?
Freitag, 24.4.2020, 9.30 – 16 Uhr, Ratssaal, Tübinger Rathaus am Markt
2. Ziele und Maßnahmen
Freitag, 17.7.2020, 9.30 – 16 Uhr
3. Auswertung und zukünftige Beteiligung
Freitag, 27.11.2020, 14 – 18 Uhr

Wir laden Sie herzlich ein mitzumachen!

Organisatorisches: Der Veranstaltungsort ist barrierefrei. Eine Induktive Höranlage ist vorhanden.

Assistenzbedarf, Fahrdienst und Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache auf Anfrage. Bitte wenden Sie sich spätestens bis Gründonnerstag 9.4.2020 an uns.

Für Getränke und Kleinigkeiten zum Essen ist gesorgt.

Weitere Informationen und Anmeldung bitte bis 20.4.2020 an:

Universitätsstadt Tübingen
Beauftragter für Senioren und Inklusion
Uwe Seid
Münzgasse 20
72070 Tübingen
Telefon 07071 204-1444
Fax 07071 204-41406
E-Mail: uwe.seid@tuebingen.de
Internet: www.tuebingen.de

In eigener Sache

Fortbildungswünsche für Vereine

können Sie jederzeit Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569, geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de mitteilen.

Impressum

Absender

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. – Service für Sozialvereine – Dietmar Töpfer
Europaplatz 3, 72072 Tübingen, Telefon 07071-151569
E-Mail geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de

Der Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. informiert, berät und vernetzt Tübinger Vereine und Initiativen, die sich in der sozialen Arbeit engagieren.

Haftung und Barrierefreiheit

Dieser Newsletter des Service für Sozialvereine wird in unregelmäßigen Abständen versandt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen oder für die verlinkten Inhalte. Wir stellen Ihnen diesen Newsletter als barriere-arme PDF-Datei zur Verfügung.

Abmeldung Newsletter

Wenn Sie aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, geben Sie uns bitte Bescheid.